

Anlage 8 zum Rahmenvertrag

Voraussetzungen für die Anerkennung von Rehabilitationssport- und Funktionstrainingsgruppen in Bayern

1. Grundsätzliches zur Anerkennung

- 1.1. Leistungserbringer erhalten eine Anerkennung, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt werden:
 - Nachweis der erforderlichen Ausbildung mit gültiger Lizenz des Übungsleitenden,
 - Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der jeweiligen Übungsstätte sowie Gewährleistung einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung entsprechend dieser Vereinbarung und der BAR Rahmenvereinbarung,
 - Anerkennung der Inhalte der Bayerischen Vereinbarung „Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1 zum Rahmenvertrag)
- 1.2. Bei der Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining handelt es sich um Übungen, die in der Gruppe im Rahmen abgehaltener Übungsveranstaltungen stattfinden. Näheres zu ggf. weiteren möglichen Maßnahmen regelt die BAR-Rahmenvereinbarung. Die Rehabilitationssportarten setzen sich im Wesentlichen aus Gymnastik, Ausdauer- und Kraftausdauerübungen, Bewegungsspiele in Gruppen und Schwimmen zusammen. Beim Rehabilitationssport und Funktionstraining handelt es sich nicht um Gerätetraining (siehe BAR-Rahmenvereinbarung Punkt 4.7 www.bar-frankfurt.de). Eine Ausnahme stellt das Training auf Ergometern in Herzgruppen und das dynamische Kraftausdauertraining an Krafttrainingsgeräten in Herzinsuffizienzgruppen dar.
- 1.3. Der Leistungserbringer darf ausschließlich Leistungen (GPos) für Rehabilitationssports/Funktionstrainings abrechnen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der Arge Reha Sport jeweils für ihn entsprechend anerkannt wurden. (Anlagen 6 zum Rahmenvertrag)
- 1.4. Die Antragsstellung zur Anerkennung von Rehabilitationssport und Funktionstraining ist in Bayern für den Antragsteller kostenlos. Nach Anerkennung durch die Geschäftsstelle der ARGE Reha Sport erhält der Leistungserbringer einen schriftlichen Bescheid. Verordnungen dürfen erst angenommen und Leistungen erbracht werden, nachdem der Bescheid der Rehasport-/Funktionstrainingsgruppe für die entsprechende Übungsstätte vorliegt.

2. Antragsstellung

Die Antragsunterlagen sind an die Geschäftsstelle der ARGE Reha Sport per Post, E-Mail oder per Fax einzureichen. Eine abschließende Bearbeitung kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

3. Berufliche Grundqualifikation für Übungsleitende

- 3.1. Beim Rehabilitationssport müssen die Übungen von Übungsleitenden geleitet werden, die aufgrund eines besonderen Qualifikationsnachweises die Gewähr für eine fachkundige Anleitung und Überwachung der Gruppen bieten.

- 3.2. Die berufliche Grundqualifikation ist in der Anlage zur BAR Rahmenvereinbarung „Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/-in Rehabilitationssport“ geregelt.

4. Notwendige Ärztliche Betreuung der Gruppen

- 4.1. Jede Reha Sport Gruppe muss einen betreuenden Arzt bzw. eine Ärztin zur Verfügung stellen.
- 4.2. Dieser Arzt bzw. Ärztin, berät die Teilnehmenden und den Übungsleitenden. Des Weiteren informiert diese/r den behandelnden/verordnenden Arzt bzw. die behandelnde/verordnende Ärztin über wichtige Aspekte der Durchführung des Rehabilitationssports, sofern dies für die Verordnung/Behandlung von Bedeutung ist.
- 4.3. Beim Rehabilitationssport in Herzgruppen ist grundsätzlich die ständige, persönliche Anwesenheit des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin während der Übungsveranstaltungen erforderlich. Ausnahmen sind in der BAR-Rahmenvereinbarung (Punkt 11.3 und 11.4) beschrieben.
- 4.4. Beim Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen ist die ständige, persönliche Anwesenheit des Herzgruppenarztes bzw. der -ärztin während der Übungsveranstaltungen zwingend erforderlich.
- 4.5. Im Bereich des Funktionstrainings ist keine ärztliche Betreuung erforderlich.

5. Räumliche Voraussetzungen

- 5.1. Pro Übungsstätte ist ein eigenes IK erforderlich. Dies gilt für alle ab dem 01.10.2023 anerkannten Übungsstätten.
- 5.2. Bei mehreren Übungsstätten ist zu beachten, dass die Postanschrift am Hauptsitz angegeben wird.
z.B:
Gruppe : München-Sendling:
IK Bsp.: 4409xxxx5
Reha Sport Gruppe e.V.
Übungsstätte „München-Sendling“
Münchener Str. 168
- Eröffnet wird eine weitere Gruppe: Pasing
IK Bsp.: 4409xxxx3
Reha Sport Gruppe e.V.
Übungsstätte „Pasing“
Münchener Str. 168 (hier wird die Straße der Postanschrift des Hauptsitzes verwendet)
- 5.3. Die Größe der Übungsstätte beträgt laut BAR-Rahmenvereinbarung mind. 5 qm freie Nettofläche pro Teilnehmenden. Dabei ist der Übungsleitende bereits mit berücksichtigt.
- 5.4. Bei Warmwassertraining beträgt die Größe des Therapiebeckens mind. 3 qm freie Nettofläche pro Teilnehmenden mit entsprechender Wasserwärme.

- 5.5. Die maximale Teilnehmerzahl je Gruppe/Indikation laut BAR sind zwingend einzuhalten.
- 5.6. Nachweise über den geeigneten Übungsraum (qm Angabe inkl. Foto der Übungsräume) ist erforderlich.
- 5.7. Schriftlicher Nachweis in Form eines Mietvertrages bzw. des Nachweises am Nutzungsrecht (z.B. Eigentumsnachweis) der Räumlichkeiten.

6. Versicherungen

Die Träger der Rehabilitationssportgruppen bzw. Funktionstrainingsgruppen haben eine pauschale Haftpflichtversicherung, sowie für die Teilnehmenden der Übungsveranstaltungen eine Unfallversicherung abzuschließen.

Sofern ein Versicherungsschutz über eine Mitgliedschaft bei einem Sportverband besteht, sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

Ein Wechsel des Versicherungsanbieters ist durch den Träger der Gruppen umgehend mitzuteilen. Auch hier sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

7. Für die Anerkennung sind die folgende Unterlagen notwendig:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Nachweis über Betreuung / Überwachung durch Arzt (erforderlich für Reha Sport/ Reha Sport Herz)
- Anerkenniserklärung
- Mietvertrag/Nachweis des Nutzungsrechts (mit qm Angabe und Fotos der Übungsräume)
- Nachweis über Pauschale Haftpflichtversicherung für Reha Sport/FuTr
- Nachweis über Sportunfallversicherung für den Reha Sport/FuTr
- pro Übungsstätte ein gültiges IK (Antrag bei ARGE IK-Vergabestelle – www.arge-ik.de)
- Unterlagen zu qualifizierten Übungsleitern (entsprechend gültige Lizenzen – FuTr: Berufsurkunden und Ausbildungsnachweise)
- Erweitertes Führungszeugnis:
In Gruppen mit Kinder und Jugendlichen, sowie beim Reha Sport zur Stärkung des Selbstbewusstseins für Mädchen und Frauen, ist ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich

8. Verlängerungen von Lizenzen

Verlängerungen der jeweiligen Übungsleiterlizenz sind umgehend und unaufgefordert an die Arge Reha Sport zu übermitteln.

9. Notwendige Meldungen durch den Leistungserbringer

Änderungen in Bezug auf Schließung einer Gruppe, Beendigung der Anerkennung, Wechsel oder Hinzukommen von Übungsleitern sowie Übungsstätten, Umzug der Einrichtung etc., sind unverzüglich schriftlich vor Eintritt bei der Geschäftsstelle der ARGE Reha Sport zu melden. Wir weisen darauf hin, dass auch der Wechsel des Ansprechpartners unverzüglich mitgeteilt werden sollte.

10. Abrechnung

Die Abrechnung der Verordnungen (nach den Anlagen 6) erfolgt je anerkannter Übungsstätte mit dem jeweiligen IK.

11. Gesetzliche Zuzahlung

Der Reha Sport in Bayern ist für die Versicherten kostenlos. Es ist nicht zulässig, neben der Vergütung des Rehabilitationsträgers für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. oder Vorauszahlungen von den Teilnehmenden zu fordern. Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen. Die freiwillige Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Zusatzleistungen der Leistungserbringer ist zulässig.

Die Rehabilitationsträger empfehlen eine Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe, Selbsthilfegruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend. (Punkt 16.4 BAR-Rahmenvereinbarung).

12. Maßnahmen bei Vertragsverstößen

Ein Verstoß gegen die Regelungen der jeweils gültigen Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings kann zum Widerruf der Anerkennung als Leistungserbringer durch die ARGE Reha Sport führen kann.